

Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Computational Economics and Politics an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 3. Juni 2022

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-45.pdf>)

geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Computational Economics and Politics an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2025
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-27.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Computational Economics and Politics an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. September 2024
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-81.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Computational Economics and Politics an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-09.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich	3
§ 26 Ziele des Bachelorstudiengangs.....	3
§ 27 Akademischer Grad.....	3
§ 28 Aufbau, Inhalt und Umfang des Bachelorstudiengangs.....	4
§ 29 Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen	4
§ 30 Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	4
§ 31 Form und Bewertung der Bachelorarbeit.....	5
§ 32 Inkrafttreten.....	6
Anhang: Module und Modulgruppen des Bachelorstudiengangs Computational Economics and Politics.....	7

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Bachelorstudiengang Computational Economics and Politics der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 26

Ziele des Bachelorstudiengangs

¹Das Bachelorstudium führt zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Politikwissenschaft. ²Im Bachelorstudium werden grundlegende Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge dieser Fächer und deren Interdependenz zu überblicken. ³Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge in den Bereichen der Wirtschaft und der Politik einschließlich der öffentlichen Verwaltung mit wissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären. Darüber hinaus soll ein Einblick darüber erworben werden, wie sich computergestützte Methoden zur Untersuchung wirtschaftlicher und politischer Zusammenhänge nutzen lassen.

§ 27

Akademischer Grad

¹Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen, wenn die Modulgruppe 9 (Abschlussarbeit) im Fach Volkswirtschaftslehre absolviert wird. ²Es wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen, wenn die Modulgruppe 9 (Abschlussarbeit) im Fach Politikwissenschaft absolviert wird.

§ 28

Aufbau, Inhalt und Umfang des Bachelorstudiengangs

(1) ¹Der Bachelorstudiengang erstreckt sich auf die im Anhang angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Die Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst, wobei den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind. ³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 180 ECTS-Punkten für den Bachelorabschluss erreicht wird.

(2) Für einige Module gelten die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 29

Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 3 APO SoWi können auf Antrag die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen von höchstens drei bestandenen Modulen im Bachelorstudiengang jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern noch nicht alle zum Bestehen des Studiums erforderlichen Leistungen erbracht sind. ²Ausgenommen sind Module aus Fächern, die nicht der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. ³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss spätestens mit Ablauf des zweiten Semesters nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi erfolgen. ⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note. ⁵Eine freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Abweichend von § 21 Abs. 1 APO SoWi können weitere zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Zusatzprüfungen) aus dem Bachelor-Angebot anderer Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt werden.

(3) Darüber hinaus können Studierende aus dem Angebot des Masterstudienganges European Economic Studies (EES) und des Masterstudienganges Politikwissenschaft zusätzliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen mit einem Umfang von insgesamt höchstens 24 ECTS-Punkten als Zusatzfächer ablegen.

(4) ¹Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 2 APO SoWi sind im Falle des Nichtbestehens von Modulteilprüfungen die gegebenenfalls bestandenen Teilprüfungen des jeweiligen Moduls nicht zu wiederholen.

§ 30

Zulassung zur Bachelorarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 100 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss

schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. von dem Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss dem Fach Volkswirtschaftslehre oder dem Fach Politikwissenschaft entnommen sein.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁶Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Bachelorarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 31

Form und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 in zwei fest gebundenen Ausfertigungen zusammen mit den schriftlichen Erklärungen gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 APO SoWi beim Prüfungsamt einzureichen. ²Jeder gebundenen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung der gesamten Arbeit im PDF-Format beizufügen.

(2) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht gemäß § 31 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Bachelorarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Wird eine fristgerecht abgegebene Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(4) Stellt die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

(5) Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit hat der Prüfling die Zulassung zur Wiederholungsprüfung terminlich spätestens so zu beantragen, dass die Bearbeitung innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Anhang:

Module und Modulgruppen des Bachelorstudiengangs Computational Economics and Politics

¹Im Bachelorstudiengang Computational Economics and Politics sind Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 11 Abs 4 Satz 3 APO SoWi.

Übersicht Modulgruppen CEP		
Nr.	Bezeichnung	ECTS
Modulgruppe 1	Economics Grundlagen	24
Modulgruppe 2	Computational Economics	12
Modulgruppe 3	Economics Vertiefung	12-18
Modulgruppe 4	Politikwissenschaft Grundlagen	21
Modulgruppe 5	Politikwissenschaft Vertiefung	25-31
Modulgruppe 6	Schnittstellenkompetenz	12
Modulgruppe 7	Methoden	23
Modulgruppe 8	Informatik/Wirtschaftsinformatik	30
Modulgruppe 9	Abschlussarbeit	15

Modulgruppe 1: Economics Grundlagen

¹In der Modulgruppe Economics Grundlagen sind folgende vier Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
BAEES1.1	Makroökonomik I	6	Für diese Module gilt die Studien- und Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs European Economic Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
BAEES1.2	Makroökonomik II	6	
BAEES1.3	Mikroökonomik I	6	
BAEES1.4	Mikroökonomik II	6	

Modulgruppe 2: Computational Economics

¹In der Modulgruppe Computational Economics sind zwei Module im Umfang von 12 ECTS zu absolvieren.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Wahlpflichtbereich			
B-EMIK-MET B-WIPO-MET	Eins der beiden folgenden Module: Methoden der empirischen Mikroökonomik <i>oder</i> Methoden der empirischen Makroökonomik	6	Für diese Module gilt die Studien- und Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs European Economic Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
B-MACFIN-1 B-FIWI-1 B-WIPO-1 B-EMIK-1	Eins der folgenden Module: Seminar A: Makroökonomie und Internationale Finanzmärkte Seminar A: Finanzwissenschaft Seminar A: Wirtschaftspolitik Seminar A: Empirische Mikroökonomik	6	

Modulgruppe 3: Economics Vertiefung

¹In der Modulgruppe Economics Vertiefung sind zwei oder drei Module im Umfang von 12-18 ECTS zu absolvieren, soweit nicht bereits in Modulgruppe 2 Computational Economics gewählt.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Wahlpflichtbereich			
Wählbar sind hier <i>volkswirtschaftliche</i> Module der Modulgruppen BAEES2 „Volkswirtschaftslehre: Anwendungen und europäische Fragestellungen“ und BAEES5 „Volkswirtschaftliche Vertiefungen und interdisziplinäre Studien“ (mit Ausnahme des Moduls B-CEP-2)		12-18	Für diese Module gilt die Studien- und Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs European Economic Studies der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Modulgruppe 4: Politikwissenschaft Grundlagen

¹In der Modulgruppe Politikwissenschaft Grundlagen sind vier Module im Umfang von 21 ECTS zu absolvieren.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
PWB-FP-QN	Seminar Forschungspraxis quantitatives Forschen	6	Für dieses Modul gilt die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Wahlpflichtbereich			
Drei Module des Veranstaltungstyps Vorlesung zur Einführung in ein politikwissenschaftliches Teilgebiet		15	Für diese Module gilt die Studien- und Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Modulgruppe 5: Politikwissenschaft Vertiefung

¹In der Modulgruppe Politikwissenschaft Vertiefung sind Module im Umfang von 25-31 ECTS zu absolvieren. ²Es können Module der Veranstaltungstypen Seminar, Seminar Forschungspraxis, Seminar (klein), Vertiefungsseminar, sowie des Typs Vorlesung absolviert werden. ³Es muss mindestens ein Modul des Veranstaltungstyps Vertiefungsseminar absolviert werden. ⁴Es können jeweils maximal zwei Module des Typs Vorlesung und Seminar (klein) belegt werden. ⁵Seminare (klein) müssen aus anderen Teilgebieten stammen als die gewählten Seminare. ⁶Für diese Module gilt die Studien- und Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Modulgruppe 6: Schnittstellenkompetenz

¹In der Modulgruppe Schnittstellenkompetenz sind folgende zwei Module im Umfang von 12 ECTS zu absolvieren.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
B-CEP-1	Schnittstellenmodul CEP 1	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder schriftliche Prüfung (Klausur)

B-CEP-2	Schnittstellenmodul CEP 2	6	Hausarbeit oder Hausarbeit mit Referat oder schriftliche Prüfung (Klausur)
---------	---------------------------	---	--

Modulgruppe 7 Methoden

In der Modulgruppe Methoden sind die folgenden Module im Umfang von 23 ECTS zu absolvieren.

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
BA Soz B.1.1	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I	5	Für diese Module gilt die Studien- und Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
Stat-B-01	Methoden der Statistik I	6	
Stat-B-02	Methoden der Statistik II	6	
WiMa-B-002	Wirtschaftsmathematik: Analysis	6	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio

Modulgruppe 8: Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik

¹In der Modulgruppe Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS zu absolvieren. ²Dabei ist eines der beiden Module aus folgender Tabelle zu absolvieren:

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Pflichtbereich			
Inf-Einf-B	Einführung in die Informatik	9	siehe Exportmodulhandbuch WIAI
KInf-IPKult-E	Informatik und Programmierung für die Kulturwissenschaften	9	Für dieses Modul gilt die Studien- und Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Angewandte Informatik

³Weitere in der Modulgruppe wählbare Module sind dem Exportmodulhandbuch der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik (WIAI), Abschnitt 2c): 'Bachelor Computational Economics and Politics', zu entnehmen. ⁴Darüberhinaus kann nach Wahl des Studierenden folgendes Modul absolviert werden:

Modulkürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfungen
Wahlpflichtbereich			
WiMa-B-001	Wirtschaftsmathematik: Lineare Algebra	6	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio

Modulgruppe 9: Abschlussarbeit

¹Die Modulgruppe Abschlussarbeit hat einen Umfang von 15 ECTS. ²Zu dem Modul wird in der Regel eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten, in der die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert werden, anderenfalls sind die Ergebnisse der Bachelorarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung zu verteidigen. ³Die Modulteilprüfungen Referat bzw. mündliche Prüfung sind unbenotet.

Kürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modul(teil)prüfungen
	Bachelorarbeit mit Kolloquium <i>oder</i> Bachelorarbeit mit Disputation	15	Bachelorarbeit mit Referat <i>oder</i> Bachelorarbeit mit mündlicher Prüfung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Dezember 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Juni 2022.

Bamberg, 3. Juni 2022

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Juni 2022 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juni 2022.